

---

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Zweitwohnungsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 996), der §§ 20, 21 und 30 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218), sowie der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Es wird folgender § 2 a neu eingefügt:

„§ 2 a  
Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es nicht an.“

**Artikel 2**

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Abs. 2 der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt,“

**Artikel 3**

Die Änderung im Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Änderung im Artikel 2 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.